

Anhand folgender Kriterien kann das Sachsen-Anhalt Sport-Stipendium vergeben werden:

- Betreuung durch den Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt (OSP) in einer olympischen bzw. paralympischen Sportart
- Vordergründig durch die Wertigkeit des Bundeskaderstatus (OK, PK, EK, NK1, NK2)
- Weiterhin durch Status der Sportart im Land Sachsen-Anhalt (1. Schwerpunktsportart I; 2. Schwerpunktsportart II; 3. Fördersportart)
- Kapazitätsabhängig
- Erststartrecht für einen Verein in Sachsen-Anhalt
- Die Förderungshöchstdauer beträgt die Regelstudienzeit plus 50%-Aufschlag im jeweiligen Bachelor- oder Masterprogramm
- Maximal 2 Urlaubssemester sind zusätzlich zur Regelstudienzeit möglich, wenn sie der Vorbereitung auf Olympische/Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften dienen
- Die Immatrikulationsbescheinigung muss unaufgefordert zu jedem Semesterbeginn vorgelegt werden (Sommersemester bis 1.4., Wintersemester bis 1.10.)
- Zu jedem Semester ist der Studienfortschritt zu belegen
- Nach jedem Studienjahr ergibt sich eine neue Rangfolge
- Nach dem Karriereende kann das Sportstipendium noch für 2 Semester gewährt werden, sofern die Mittel nicht ausgeschöpft sind
  - Voraussetzung ist das Erreichen einer Top 8 Platzierung bei Olympischen/Paralympischen Spielen und Weltmeisterschaften und die Erfüllung der Vergabekriterien
- Die Förderung wird sofort eingestellt, wenn:
  - Eine Aufnahme in die Top-Team- bzw. Top-Team-Future-Förderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe erfolgt
  - Zum Zeitpunkt der Exmatrikulation
  - Bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit
  - Bei Verlust des Kaderstatus, noch Förderung bis Semesterende
  - Bei einem nachgewiesenen Dopingvergehen oder einem groben Verstoß gegen die Regeln des sportlichen Fairplay wird das Sportstipendium bis zur Klärung eingestellt bzw. die Förderung kann rückwirkend widerrufen werden und ist ggf. zurückzuzahlen.
  - Wechsel des Erststartrecht außerhalb des LandesSportBund Sachsen-Anhalts
- Folgende Gruppen sind für das Sportstipendium nicht förderfähig:
  - Inhaber staatlich geförderter Stellen (Bundeswehr, Bundespolizei, Landespolizei, Feuerwehr, Zoll)
  - Empfänger von Unterstützungsleistungen nach dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr
  - Empfänger einer Top-Team- bzw. Top-Team-Future-Förderung der Stiftung Deutsche Sporthilfe
  - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Sportstipendium Sachsen-Anhalt!